

**DWA-A 789**  
**Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)**  
**Bestehende unterirdische Rohrleitungen**  
**07-2010**

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Arbeitsblatt DWA-A 789 (TRwS 789) beschreibt die technischen und betrieblichen Anforderungen an bestehende unterirdische Rohrleitungen / Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG § 62, die **nicht** § 12 der Muster-VAwS entsprechen. Ziel des vorliegenden Arbeitsblattes ist es, für bestehende unterirdische Rohrleitungen Voraussetzungen für den sicheren Weiterbetrieb festzulegen. Die TRwS 789 ersetzt die TRwS 130 aus dem Jahr 1966.

## ÄNDERUNG / NOVELLIERUNG

Mit der TRwS 789 werden für vorhandene Rohrleitungen, die nicht gemäß dem gültigen Anforderungsniveau ausgebildet sind, Ersatzlösungen angeboten, die den geforderten Sicherheitsvorkehrungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gleichfalls gerecht werden.

Es werden technische Maßnahmen für Rohrleitungen beschrieben, z.B. Schutz gegen Innen- und Außenkorrosion, und Maßnahmen organisatorischer Art, z.B. Leckageerkennung und zusätzliche Prüfungen.

Die Kombination beschriebener Maßnahmen ist so festgelegt, dass Undichtheiten der Rohrleitung innerhalb bestimmter Zeiträume auszuschließen sind und somit einem Weiterbetrieb zugestimmt werden kann.

## QUINTESSENZ

Betreiber einer Anlage mit Rohrleitungen/Rohrleitungsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG § 62 sind verpflichtet, die Anlagen entsprechend der aktuellen Rechtsgrundlage zu betreiben.

Rohrleitungen/Rohrleitungsanlagen, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, können analog der TRwS 789 entsprechend nachgerüstet und überwacht werden

## HINWEISE ZUM VOLLZUG

Die TRwS richtet sich insbesondere an die Wasserbehörden, Staatlichen Umwelt- oder Wasserwirtschaftsämter, Anlagenbetreiber, Fachbetriebe, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig und von der Thematik berührt sind.

Ein zeitlicher Handlungsbedarf ist gemäß WHG § 62 gegeben.

Handlungsbedarf besteht nur für Unternehmen, die Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe planen, bauen oder betreiben. Abwasserentsorgungsbetriebe sind daher in der Regel nicht betroffen.